

AN 4 K 10.01869



Verkündet am
22. Juli 2011
gez.
(*****)
Stv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****
 2. *****
- zu 1 und 2 wohnhaft: *****

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Stadt *****
Rechtsamt
vertreten durch den Leiter d. Rechtsamtes

- Beklagte -

wegen

Kommunalrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Frieser

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 22. Juli 2011

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, mit der der Hund der Kläger im ***** Stadtpark von der Anleinplicht befreit werden soll.

Die Kläger sind Halter des Mischlinghundes ****, der seit Beginn des letzten Jahres an einer chronischen Darmentzündung leidet. Mit Schriftsatz ihres früheren Prozessbevollmächtigten vom 23. Juni 2010 beantragten sie bei der Beklagten die Befreiung von der Anleinplicht im ***** Stadtpark in Form einer Sondernutzungserlaubnis mit der Begründung, dass das Tier durch die Krankheit erheblich geschwächt und in seiner Fortbewegung eingeschränkt sei. Er könne deshalb jederzeit auch ohne Leine von den Klägern kontrolliert werden und stelle beim Freilassen keinerlei Gefahr für Dritte dar. Der ***** Stadtpark stelle auf Grund der körperlichen Schwäche des Tieres die einzige zum Ausführen des Hundes geeignete und auch erreichbare Grünfläche in der Innenstadt dar. Hundefreilaufzonen existierten nicht. Wegen der verbotswidrig im ***** Stadtpark fahrenden Radfahrer müssten Hundehalter ständig ihre Tiere an der Leine zu sich heranziehen, da zu befürchten sei, dass der Hund beim Anblick eines schnell heraneilenden Radfahrers in Panik gerate und sich von seinem Halter entferne. Das ständige, ruckartige Ziehen der am Hals des Hundes befestigten Leine füge dem klägerischen Hund starke Schmerzen zu, welche dessen Gesundheitszustand noch verschlimmert und bestehende innere Blutungen verstärken könnten. Durch die Krankheit sei die Luft- und Speiseröhre des Hundes bereits verengt, so dass dieser bei einem stärkeren Anziehen der Leine weitere Schmerzen und Schäden davon trage.

Mit einem - offensichtlich irrtümlich - auf den 22. Juni 2010 datierten Schreiben, dem keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, lehnte die Beklagte den Antrag der Kläger auf Befreiung von der Leinenpflicht für ihren Hund ab. Trotz dessen schlechten Gesundheitszustandes könne in so einem Fall keine Ausnahme gemacht werden. Aus gutem Grund bestehe die allgemeine Leinenpflicht in Grünanlagen für alle Hunde, weil sich eine größere Anzahl Bürger vor freilaufenden Hunden fürchte, es gerade mit vermeintlichen Schoßhunden immer wieder zu Schwierigkeiten komme und Passanten nicht zwischen harmlosen und bedrohlichen Hunden differenzieren könnten. Die zahlreichen Verstöße gegen die Grünanlagensatzung seien nicht im wünschenswerten Umfang ahnbar. Jede Ausnahme würde weitere „Nachahmereffekte“ auslösen und die Bemühungen der Parkaufsicht, Verstöße zu unterbinden, erheblich erschweren. Anderen Hundebesitzern sei nicht vermittelbar, dass in einem Sonderfall eine Ausnahme von der Leinenpflicht erteilt werde, bzw. würde dies eine Flut von ähnlichen Anträgen nach sich ziehen und die Leinenpflicht dadurch ad absurdum führen.

Mit Schriftsatz vom 31. August 2010, beim Verwaltungsgericht Ansbach eingegangen am 9. September 2010, ließen die Kläger daraufhin Klage erheben und beantragen sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides zu verpflichten, den Klägern die beantragte Sondernutzungserlaubnis für den ***** Stadtpark im Wege einer Befreiung von der Anleinenpflicht zu erteilen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es existiere lediglich eine Freilaufzone am Rande des ***** Stadtparks unmittelbar an der ***** Straße gelegen. Der Hund der Kläger, eine Mischung aus einem Chihuahua und einem Yorkshire-Terrier, sei weniger als 30 cm groß und wiege knapp vier Kilogramm. Derartige gemeinhin als Schoßhunde bezeichnete Hunde verfügten kaum über eigene Instinkte, auch gingen keinerlei nennenswerte Gefahren für andere Hunde oder gar Menschen von ihnen aus. Auf Grund der körperlichen Schwäche des Tieres stelle der ***** Stadtpark die einzige zum Ausführen des Hundes geeignete und auch erreichbare Grünfläche in der ***** Innenstadt dar. Die Parkaufsicht habe selbst eingeräumt, dass es unmöglich sei, das Radfahrverbot im ***** Stadtpark tatsächlich durchzusetzen. Im Mai und Juni dieses Jahres sei es bereits zu Zwischenfällen gekommen, bei denen Radfahrer durch Unachtsamkeit, wegen schlechten Reaktionsvermögens und auf Grund zu hoher Ge-

schwindigkeit die Hundeleine der Kläger durchfahren und dabei sowohl diese als auch deren Hund körperlich an der Gesundheit geschädigt hätten. Das bei sich ständig nähernden Radfahrern erforderliche ruckartige Ziehen an der am Hundehals befestigten Leine füge dem Hund der Kläger, dessen Luftröhre durch die Krankheit verengt sei, starke Schmerzen zu und verschlimmere dessen Gesundheitszustand zusätzlich, insbesondere könnten die inneren Blutungen verstärkt werden. Die an der ***** Straße gelegene Freilaufzone könne nicht als Ausweichmöglichkeit genutzt werden, da der Hund der Kläger dort einem ständigen Gerangel mit anderen Hunden ausgesetzt wäre, die diesem ebenfalls Schmerzen und körperliche Schäden bereiten würden. Das Immunsystem des Hundes sei geschwächt, weshalb insbesondere durch den Kontakt mit anderen Hunden verstärkt mit Infektionen zu rechnen sei. Den Klägern könne nicht abverlangt werden, bei einem Spaziergang im ***** Stadtpark sehenden Auges ihren Hund an der Gesundheit zu schädigen. Dies sei auch mit den Eigentumsrechten nicht vereinbar, da zwingende Gründe hierfür vorliegend nicht ersichtlich seien. Die Befreiung von der Anleinplicht sei die einzige Möglichkeit für die Kläger, ihrem Hund auf den nahegelegenen Grünflächen Auslauf zu gewähren, ohne diesen gesundheitlich zu schädigen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Es sei zweifelhaft, ob der Hund tatsächlich keinerlei Gefahr für andere Hunde oder Menschen darstelle, wenn gleichzeitig beschrieben werde, dass er sich bei heraneilenden Fahrradfahrern in Panik von den Klägern entferne. Das ruckartige Ziehen sei nur notwendig, wenn es an der Leinenfügigkeit des Hundes mangle, da dieser andernfalls auf das Wort gehorchen würde. Es sei auch davon auszugehen, dass sich der klägerische Hund auf den Freilaufflächen auch gegen andere Hunde zur Wehr setzen könne. Soweit die Infektionsgefahr angesprochen sei, sei zu fragen, ob und inwieweit dem erkrankten Hund überhaupt größere Gassi-Touren zugemutet werden könnten. Die städtische Grünanlagensatzung sehe für die Leinenpflicht keine Ausnahme über eine Sondernutzungserlaubnis vor. Auch nach der Rechtsprechung sei der allgemeine Leinenzwang gebilligt. Dieser verstoße weder gegen das Tierschutzgesetz noch gegen das Grundrecht des Hundehalts auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Im Übrigen sehe die Beklagte in ihrem Stadtgebiet ausreichend Freilaufflächen für Hunde, ausgenommen Kampfhunde, vor.

Die Beklagte hat den Hund der Kläger durch das Veterinäramt begutachten lassen, auf dessen Stellungnahme vom 14. Juni 2011 wird verwiesen.

Die Klägerseite macht noch geltend, die Grünanlagensatzung der Beklagten sei zu unbestimmt und widerspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte sowie der Gerichtsakte verwiesen.

Das Gericht hat den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2011 wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Kläger haben weder einen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in Form der Befreiung vom Anleinzwang für ihren Hund **** im ***** Stadtpark noch können sie eine Neuverbescheidung ihres Antrages beanspruchen (§ 113 Abs. 5, Abs. 1 VwGO). Der (unzutreffend auf den 22.6.2010 datierten) Ablehnungsbescheid der Beklagten erweist sich mithin als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

1. Rechtsgrundlage für die begehrte Sondernutzungserlaubnis ist § 6 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt ***** vom 28. September 2006 (Amtsblatt Seite 353), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt Seite 87); im Folgenden: Grünanlagensatzung. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Satzung im Allgemeinen sowie gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 und 2 Grünanlagensatzung im Besonderen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

- 1.1 Die auf Grundlage der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Gemeindeordnung erlassene Satzung verstößt nicht gegen das höherrangige Straßenverkehrsrecht der §§ 1 Abs. 2, 28 StVO, weil es in der Grünanlagensatzung um Schutz und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Grünanlagen als der öffentlichen Erholung dienenden Flächen geht (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 26.2.1991, Az. Ss 42/91).
- 1.2 Die Regelungen genügen insbesondere auch dem Bestimmtheitsgrundsatz. Entgegen dem klägerischen Vorbringen ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung selbst sowie insbesondere des in § 5 Abs. 2 Grünanlagensatzung angeordneten Anleinzwangs ausreichend erkennbar. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Bestimmtheitsanforderung gebietet, dass Vorschriften in ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt so formuliert werden, dass der Betroffene erkennen kann, welches Verhalten verboten bzw. geboten ist, um sein Handeln darauf einzurichten (BVerfGE 31, 255; 65, 1, 62 ff.). Die von der Klägerseite selbst herangezogene Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz (vom 21.9.2006, Az. 7 C 10539/05; juris) stellt klar, dass der Anleinzwang eine relativ geringe Eingriffsintensität aufweist, weshalb an die Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., RdNrn. 17, 18).

Danach wird mit den hier maßgeblichen Regelungen dem Bestimmtheitsgrundsatz Genüge getan. § 1 Abs. 2 Grünanlagensatzung bestimmt den Geltungsbereich der Satzung dahingehend, dass diese alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen umfasst. Was unter dem Begriff der Grünanlagen selbst zu verstehen ist, wird in § 1 Abs. 1 Grünanlagensatzung erläutert, ergänzt durch die Regelung der Bestandteile und Einrichtungen in § 2 Grünanlagensatzung. Damit wird für den rechtsunkundigen, aber verständigen Hundehalter ohne weiteres erkennbar, dass auf den von der Stadt gärtnerisch gepflegten Rasen-, Blumen- oder mit Gehölzen bestandenen Erholungsflächen (einschließlich der in § 1 Abs. 2 ausdrücklich aufgezählten Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze und den öffentlich zugänglichen Flächen in Kleingartenanlagen) außerhalb der ausgewiesenen und beschilderten Hundezonen Hunde an der Leine zu führen sind, während auf anderen Wegen und Plätzen, wie der Fußgängerzone oder auch im Wald, die Grünanlagensatzung keine Anwendung findet.

- 1.3 Auch im Übrigen steht die Wirksamkeit der hier maßgeblichen Bestimmungen der Grünanlagensatzung nicht in Frage. Soweit die Klägerseite diese für den Fall anzweifelt, dass für den Anleinzwang keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, ist darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der im folgenden zu erörternden Problematik, inwieweit § 6 Abs. 2 Grünanlagensatzung hier Anwendung findet, nach der ganz überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung selbst ein genereller Anleinzwang in Ortschaften den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt, da das anderenfalls zu erwartende hundetypische Verhalten wie Umherjagen, Schnappen, Anspringen, Nachrennen, Beschnüffeln usw. jedenfalls die Annahme einer abstrakten Gefahr für andere Hunde oder Menschen rechtfertigt (vgl. statt vieler OVG Brandenburg, Urteil vom 27.5.2010, Az. OVG 5 A 1.08 m.w.N.; anderer Ansicht OVG Lüneburg, Urteil vom 27.1.2005, Az. 11 KN 38/04, wobei sich diese Entscheidung auf einen generellen Leinenzwang für eine gesamte geschlossene Ortssituation bezieht; alle Nachweise nach juris).

Das Gericht folgt dieser Rechtsauffassung, wonach sich der Satzungsgeber von der Erwägung leiten lassen darf, dass im Rahmen der Betätigung der Handlungsfreiheit in öffentlichen Park- und Gartenanlagen das Erholungsinteresse von Hundebesitzern nicht schutzwürdiger ist als das Recht anderer Menschen, sich dort zu erholen, ohne durch Hunde belästigt oder durch Verunreinigungen gestört zu werden (vgl. auch BayVerfGH, Beschluss vom 28.11.1990, NVwZ 1991, 671 f.). Im Hinblick darauf, dass sich die Grünanlagensatzung nicht auf das gesamte Stadtgebiet bezieht und darüber hinaus so genannte Hundezonen in den Grünanlagen vorgesehen sind, in denen Hunde ohne Leine geführt werden dürfen, wird dem Freiheitsdrang der Hunde somit ausreichend Rechnung getragen. Nachdem Grünanlagen ein besonderes Schutzbedürfnis zukommt, da sie in besonderer Weise von Erholungssuchenden aufgesucht werden und dort somit der Schutz vor Gefahren und Belästigungen durch frei umherlaufende Hunde besonders wichtig ist, ist es für Hundehalter hinzunehmen, wenn der kommunale Satzungsgeber für derartige Anlagen einen generellen Leinenzwang anordnet. Die von der Klägerseite herangezogene Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2010 (Az. 10 BV 06.3053; juris) steht hierzu schon deshalb nicht im Widerspruch, da sich diese auf eine sicherheitsrechtliche Einzelanordnung gemäß Art. 18 Abs. 2 LStVG und nicht auf eine abstrakt generelle Regelung bezieht. Eine Differenzierung nach Ge-

fährlichkeit, Art und Größe der Hunde ist nicht geboten, da der Satzungsgeber berechtigt ist, in einer abstrakt-generellen Regelung atypische Besonderheiten des Einzelfalles zu vernachlässigen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., RdNr. 21 m.w.N.). Das Mitführen von ausgebildeten Blindenführhunden ist in § 5 Abs. 8 Grünanlagensatzung besonders geregelt. Daher bestehen auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Grünanlagensatzung.

2. Die Versagung der Befreiung vom Anleinzwang durch die Beklagte ist auch im konkreten Fall rechtmäßig.

Mit dem Begehren, dass der Hund **** unangeleint im Stadtpark von ***** laufen darf, erstreben die Kläger eine über den durch § 5 Abs. 2 Grünanlagensatzung ausdrücklich gestatteten Gemeingebrauch (Mitführen von Hunden an der Leine) hinausgehende Benutzung des Stadtparks und damit eine Sondernutzungserlaubnis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Grünanlagensatzung.

- 2.1 Soweit die Beklagte geltend macht, dass eine Sondernutzungserlaubnis im Hinblick auf die Anleinplicht des § 5 Abs. 2 Grünanlagensatzung nicht vorgesehen ist und eine solche nur im Hinblick auf Benutzungstatbestände nach § 4 Abs. 4 Grünanlagensatzung in Betracht kommt, folgt das Gericht dieser Einschätzung nicht. Zwar spricht hierfür auf den ersten Blick, dass § 4 Grünanlagensatzung in den Absätzen 1 und 2 allgemeine Verhaltensregeln enthält, in den Absätzen 3 und 4 dagegen Verbote ausspricht und nur für die in Absatz 4 genannten Verbote die Möglichkeit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vorsieht. § 5 der Satzung enthält demgegenüber keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und könnte somit als abschließende Regelung, soweit das Mitführen von Hunden betroffen ist, zu verstehen sein.

Dem widerspricht es aber, dass § 6 Abs. 4 Nr. 1 Grünanlagensatzung gerade den Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis unter anderem für den Fall vorsieht, wenn gegen § 5 Grünanlagensatzung verstoßen wird. Dass diese Widerrufsvariante nur dann einschlägig sein soll, wenn bei einer Verhaltensweise nach § 4 Abs. 4 Grünanlagensatzung ein Verstoß gegen § 5 Grünanlagensatzung begangen wird, erscheint abwegig; die selbständige Nennung des § 5 Grünanlagensatzung in § 6 Abs. 4 Nr. 1 Grünan-

lagensatzung spricht vielmehr dafür, dass auch in Bezug auf § 5 Grünanlagensatzung die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis dem Grundsatz nach möglich ist. Überdies würde die von der Beklagten vertretene Auffassung zur abschließenden Regelung der einer Sondernutzungserlaubnis zugänglichen Tatbestände in § 4 Abs. 4 Grünanlagensatzung die in § 6 Abs. 1 und 2 Grünanlagensatzung vorgenommene Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung und die daran anknüpfende Möglichkeit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis überflüssig machen.

- 2.2 Nach Rechtsauffassung des Gerichts besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in Form der Befreiung von der Anleinplicht des § 5 Abs. 2 Grünanlagensatzung zu beanspruchen. Vorliegend haben die Kläger jedoch keinen Anspruch auf eine derartige Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Grünanlagensatzung.

Bei § 6 Abs. 2 Grünanlagensatzung handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Norm einen identischen Wortlaut wie Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ausweist, welcher nach ganz herrschender Meinung eine Ermessensregelung darstellt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 18, RdNr. 26; VG Ansbach vom 23.3.2010, AN 10 K 09.01456). Nachdem sich die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Grünanlagensatzung in Wortlaut und Systematik an Art. 18 BayStrWG anlehnt, ist davon auszugehen, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Norm ebenfalls in das Ermessen der Behörde gestellt sein soll, wie dies auch allgemein für das legislatorische Vorbild angenommen wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 10.8.1993, Az. 8 CE 93.2032; juris). Die von der Beklagten getroffene Ermessensentscheidung über den Antrag der Kläger ist bei der insoweit auf den Rahmen des § 114 Satz 1 VwGO beschränkten gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit rechtlich nicht zu beanstanden.

Ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Sondernutzungserlaubnis in Form der Befreiung von der Anleinplicht im Stadtpark besteht nicht. Ein solcher wäre nur gegeben, wenn das Ermessen der Beklagten so reduziert wäre, dass als einzig richtige Entscheidung die Erteilung der Erlaubnis verbliebe (so genannte Ermessensreduzierung auf Null). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die beim Hund **** vorliegende Erkrankung einen erhöhten Ausführbedarf

nach sich zieht. Weder aus den von den Klägern vorgelegten Bescheinigungen noch aus der Stellungnahme zur Begutachtung durch das Veterinäramt der Beklagten vom 14. Juni 2011 geht jedoch hervor, dass der Hund der Kläger wegen seiner Erkrankung nicht an der Leine geführt werden kann. Das Veterinäramt stellt vielmehr fest, dass dessen Leinenfügigkeit gut ist. Auch zeigt der Hund danach lediglich geringe Stresssymptome an der Leine, während das Anlegen des Geschirrs von diesem zwar geduldet wird, insoweit jedoch deutliches Stressverhalten festzustellen ist. Das Veterinäramt empfiehlt daher, den Hund so an die Leine zu gewöhnen, dass dieser dies nicht mehr als Stress bzw. Strafe empfindet. Das Gericht folgt dieser Einschätzung. Dass starkes Ziehen an der Leine auf Grund der Erkrankung des Hundes diesem Schmerzen zufügt, liegt auf der Hand. Insoweit ist jedoch auf die Feststellung des Veterinäramtes zu verweisen, dass die beim Ausgang ohne Leine beobachtete Kommunikation zwischen dem Hundehalter und dem Hund bei Benutzung der Leine dahingehend verändert ist, dass der Hund nicht mehr, wie beim unangeleiteten Ausführen, angesprochen bzw. herbeigerufen wird, sondern dass nun lediglich an der Leine gezogen wird, um den Hund zu stoppen, ohne mit diesem zu kommunizieren. Angesichts des vom Veterinäramt festgestellten guten Grundgehorsams des Tieres beim Spaziergang ohne Leine ist das Gericht davon überzeugt, dass auch im angeleiteten Zustand, soweit der Hund hieran gewöhnt ist, ein Ziehen bei entsprechender Kommunikation in der Regel nicht mehr erforderlich sein wird. Hinzu kommt, dass für den klägerischen Hund im Stadtgebiet der Beklagten alternative Freilaufmöglichkeiten gegeben sind, nachdem sich die Grünanlagensatzung, wie oben ausgeführt, lediglich auf die gärtnerisch gepflegten begrünten Plätze und Wege der Stadt bezieht.

Darüber hinaus sind in den städtischen Grünanlagen jeweils Hundezonen vorhanden, in denen der Hund *** unangeleint laufen kann; dies gilt auch, wie die Kläger selbst eingeräumt haben, für den Stadtpark selbst. Soweit die Lage dieser Hundezone aus Sicht der Kläger zu gefährlich ist, steht es ihnen frei, eine andere Hundezone im Stadtgebiet (etwa am ***** See, im *****grund, am *****berg usw.) aufzusuchen. Es ist nachvollziehbar, dass die Nutzung des Stadtparks auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem von den Klägern bewohnten Anwesen für diese die angenehmste Möglichkeit darstellt, dem durch die Krankheit noch erhöhten Ausführbedarf ihres Hundes nachzukommen; dies allein vermag jedoch keine Ermessensreduzierung auf Null zu begründen. Der Ein-

wand, dass die Benutzung von Hundezonen wegen der Gefahr von Infektionen beim Kontakt mit anderen Tieren bzw. von Verletzungen im Falle von Rangeleien den Klägern nicht zuzumuten sei, vermag den geltend gemachten Anspruch jedenfalls nicht zu begründen. Denn insoweit ist darauf hinzuweisen, dass diese Gefahren auch in dem Fall bestehen, dass der Hund der Kläger unangeleint in den Kontakt mit anderen Hunden tritt. Soweit es die Gesundheit des Tieres erfordert, dies zu vermeiden, ist es Aufgabe der Kläger als Halter ihres kranken Hundes, gegebenenfalls beim Kontakt mit anderen Tieren einzuschreiten und ihren Hund in Sicherheit zu bringen.

- 2.3 Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Neuverbescheidung ihres Antrags. Die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis stellt sich im Ergebnis als ermessensfehlerfrei dar.

Ein Ermessensausfall ist vorliegend nicht gegeben, da der Ablehnungsbescheid der Beklagten ersichtlich Ermessenserwägungen enthält, nachdem er von einer intensiven Prüfung des Sachverhalts spricht und auf den Nachahmungseffekt sowie die Bedrohung durch vermeintliche Schoßhunde eingeht. Es liegt somit kein Ermessensausfall vor, auch wenn das Rechtsamt der Beklagten davon ausgeht, dass schon keine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vorliegt. Darüber hinaus ist auch die am 9. Juni 2011 vorgenommene Begutachtung durch das Veterinäramt nur im Hinblick darauf nachvollziehbar, dass die Beklagte die Annahmen der von ihr getroffenen Ermessensentscheidung nochmals überprüft hat.

Dass sie letztlich zu dem Ergebnis gekommen ist, die begehrte Sondernutzungserlaubnis vorliegend nicht zu erteilen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wie oben ausgeführt, werden Grünanlagen in besonderer Weise von Erholungssuchenden aufgesucht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass gerade ältere bzw. gehbehinderte Menschen oder kleine Kinder durch freilaufende Hunde verunsichert werden, zumal diesen die von den Klägern behauptete Ungefährlichkeit ihres Hundes nicht bekannt sein kann. Dies könnte den Erholungswert, der den Grünanlagen zukommen soll, empfindlich beeinträchtigen. Auch wenn das Gericht auf Grund der klägerischen Einlassungen sowie der Feststellungen des Veterinäramtes von einem guten Grundgehorsam des Tieres ausgeht, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich dieses etwa durch schnell herannahende Fahrradfahrer

oder Skateboardfahrer irritiert fühlt und dann hundetypisch (und sei es auch nur flüchtend) reagiert, damit also nicht ununterbrochen unter Kontrolle seiner Halter steht. Eine Leinenpflicht dient insofern dem Ausgleich der gegenseitigen Interessen, da sie dem Hund eine Anwesenheit in der Grünanlage ermöglicht und sich Passanten ohne Angst bzw. dem Gefühl der Beeinträchtigung oder Belästigung in der Anlage aufhalten können. Der Verweis, dass ein unkontrolliertes Verhalten des Tieres (jedenfalls teilweise) auch auf das Fehlverhalten anderer, etwa gegen das Radfahrverbot im Stadtpark verstoßende Fahrradfahrer, zurückzuführen ist, vermag kein Fehlverhalten der Kläger zu rechtfertigen.

Auch im Hinblick auf den Nachahmungseffekt erscheint es gerechtfertigt, wenn die Beklagte dem Begehrt der Kläger nicht stattgibt. Es wäre anderen Hundehaltern nur schwer vermittelbar, weshalb im vorliegenden Fall eine Ausnahme vom Leinenzwang gemacht wird. Allein auf Grund der optischen Wahrnehmung des unangeleiteten Tieres ist zu befürchten, dass andere Hundehalter sich dies zum Vorbild nehmen und ihre Hunde ebenfalls außerhalb der Hundezonen unangeleint laufen lassen, wodurch letztlich der Erholungscharakter der Grünanlagen empfindlich gestört werden würde.

Nach alledem ist das von der Beklagten ausgeübte Ermessen, den Klägern die begehrte Sondernutzungserlaubnis nicht zu gewähren, daher rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung sind vorliegend nicht gegeben (§ 124 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Frieser

Beschluss:

Der Streitwert beträgt 5.000,00 EUR
(§ 52 Abs. 2 GVG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Frieser

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 4 K 10.01869
Sachgebiets-Nr.: 0140

Rechtsquellen:

- §§ 5, 6 Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg

Hauptpunkte:

- Leinenzwang in städtischen Grünanlagen auf Grund kommunaler Satzung
- kein Anspruch auf Befreiung vom Leinenzwang trotz der Erkrankung des Hundes

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig:

Urteil der 4. Kammer vom 22. Juli 2011

